

Geschichte vor den Richter! Entschädigungsfragen im deutsch-polnischen Verhältnis

Hess, Burkhard

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Hess, B. (2005). *Geschichte vor den Richter! Entschädigungsfragen im deutsch-polnischen Verhältnis*. (DGAP-Analyse, 1). Berlin: Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V.. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-114762>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

DGAPanalyse

Forschungsinstitut der
Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik

Januar 2005 N° 1

Geschichte vor den Richter!

Entschädigungsfragen im
deutsch-polnischen Verhältnis
von Burkhard Hess



Geschichte vor den Richter!

Entschädigungsfragen im deutsch-polnischen Verhältnis
von Burkhard Hess

Redaktion: Sabina Wölkner und Tilmann Chladek

Wie steht es um die Chancen von Eigentumsklagen deutscher Vertriebener auf die Rückgabe von Grundstücken und Eigentum in Polen vor nationalen und internationalen Gerichten? Hat Polen Anspruch auf Kriegsreparationen von Deutschland?

Die vorliegende Studie untersucht die Rechtsgrundlage dieser Forderungen und kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Erfolgchancen für Klagen deutscher Vertriebener sind in Deutschland, Polen oder in den USA gering. Reparationsforderungen an Deutschland von polnischer Seite sind aus Sicht des Völkerrechts aussichtslos.
- Individualansprüche deutscher Kläger richten sich an polnische Gerichte und werden höchstwahrscheinlich wegen fehlender Rechtsgrundlage abgewiesen. Eine reelle Chance auf Entschädigung oder Rückgabe des Eigentums haben nur Spätaussiedler.
- Klagen vor dem Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben wenig Erfolgsaussichten. Die Enteignungen nach dem Zweiten Weltkrieg liegen außerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs der Menschenrechtskonvention.
- Auch Sammelklagen in den Vereinigten Staaten nach dem Vorbild der Holocaust-Prozesse werden amerikanische Gerichte nicht annehmen, da der unmittelbare Bezug der Enteignungen zu den USA fehlt und Deutschland wiederholt seinen Interventionsverzicht erklärt hat.
- Die Entschädigungsdebatte ist weniger ein juristisches als ein gesellschaftspolitisches Problem, das nicht vor Gerichten, sondern nur im gesellschaftlichen Dialog bewältigt werden kann.

Geschichte vor den Richter!

Entschädigungsfragen im deutsch-polnischen Verhältnis

von Burkhard Hess

I Einleitung

Fast 60 Jahre nach Kriegsende kündigen deutsche Vertriebene eine Klagewelle auf Herausgabe von Grundstücken im heutigen Polen an,¹ eine KGaA² namens „Preußische Treuhand“ sammelt Kapital für die Vorbereitung und Finanzierung entsprechender Prozesse.³ Diese angebliche „Randerscheinung“ der deutschen politischen Landschaft löst ein erhebliches Medienecho aus, was die Befürchtungen auf der polnischen Seite vor einer „feindlichen Landnahme“ noch verstärkt. Schließlich fordert der Sejm am 10. September 2004 die polnische Regierung auf, von Deutschland „überfällige Reparationen“ zu verlangen.⁴ Damit ist eine Debatte über Rechtsprobleme in eine politische Auseinandersetzung eskaliert. Da gilt es, erst einmal die rechtlichen Hintergründe der aktuellen Debatte auszuleuchten. Um welche Ansprüche geht es, um völkerrechtliche oder um individuelle Entschädigung? Was ist geregelt, was ist noch offen? Wer kann klagen: der Staat oder der einzelne Geschädigte? Wer haftet? Wo kann man klagen: in Deutschland, in Polen, vor europäischen bzw. internationalen Gerichten? Oder lohnt gar eine „Class Action“ in den USA? Dabei geht es auch um die Erfolgchancen der angekündigten Verfahren. Die juristische Analyse soll die Diskussion versachlichen.⁵ Schließlich ist zu fragen, warum gerade jetzt diese Debatte geführt wird und wie man aus der aktuellen Sackgasse der deutsch-polnischen Beziehungen wieder herauskommen könnte.

II Völkerrechtliche Regelungen

1. Die Verschiebung und Festschreibung von Staatsgrenzen, der Schutz (aber auch die Umsiedlung bzw. Vertreibung) der betroffenen Bevölkerung, die Erstattung von Kriegsschäden und von Vermögensverlusten im Zusammenhang mit Bevölkerungstransfers regeln Staaten üblicherweise in Friedensverträgen.⁶ Derartige völkerrechtliche Verträge bereinigen die Kriegsfolgen umfassend, sie regeln auch den Ersatz der Kriegsschäden und ergreifen unmittelbar Individualansprüche. Die vermögensrechtlichen Regelungen in Friedensverträgen werden häufig als „Reparationen“ und „Restitutionsen“ bezeichnet. Der Versailler Vertrag

aus dem Jahre 1919 ist für diese Form der Konfliktregelung ein prominentes Beispiel.⁷

2. Die völkerrechtlichen Verträge nach 1945 knüpften an dieses Regelmuster an. Dies gilt insbesondere für das so genannte Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945, das am Ausgangspunkt der heutigen Debatte steht. Es teilte Deutschland in verschiedene Reparationszonen auf,⁸ regelte die Grenzverschiebungen im Osten (in Bezug auf Deutschland und auf Polen) und die damit verbundenen Zwangsumsiedlungen der Bevölkerung. Das Potsdamer Abkommen war in doppelter Hinsicht ambivalent: Weder Deutschland noch Polen waren an den Verhandlungen beteiligt, die Absprachen wurden ausdrücklich als vorläufig bezeichnet, waren jedoch faktisch als definitive Regelungen konzipiert. Polen – in Abhängigkeit von der UdSSR – erkannte wenige Tage später das Potsdamer Abkommen für sich als rechtsverbindlich an.⁹ Deutschland hat es erst bei der Wiedervereinigung (im so genannten Zwei-plus-Vier-Vertrag) als Grundlage der europäischen Nachkriegsordnung hingenommen.¹⁰ Polen hatte jedoch schon zuvor, im Jahre 1953 (zusammen mit der UdSSR), ausdrücklich auf weitere „Reparationen“ gegenüber Gesamtdeutschland verzichtet. Diese völkerrechtliche Erklärung brachte sämtliche Forderungen Polens für Kriegsschäden, staatliche und individuelle, zum Erlöschen. Unklarheiten (und entsprechende Meinungsverschiedenheiten) bestanden freilich über den Begriff der Reparationen – nach polnischer Interpretation umfasste er nicht Schäden aus nationalsozialistischer Verfolgung.¹¹ Um dieses Problem dreht sich die aktuelle Debatte jedoch nicht. Vielmehr wird heute behauptet,¹² die polnische Verzichtserklärung habe sich nicht auf Gesamtdeutschland, sondern nur auf die DDR bezogen, auch sei die polnische Regierung nicht befugt gewesen, den Verzicht auszusprechen.¹³ Schließlich sei das Original der Erklärung in den polnischen Archiven nicht mehr auffindbar.¹⁴ Alle Argumente halten einer näheren Prüfung jedoch nicht stand: Die Auslegung der polnischen Verzichtserklärung gegen ihren ausdrücklichen

Wortlaut widerspricht den anerkannten Auslegungsregeln des Völkerrechts – gerade bei einer so weit reichenden Erklärung wie beim Verzicht auf Kriegsreparationen kann man nicht davon ausgehen, dass sich die polnische Regierung hier „vertan bzw. verschrieben“ hätte.¹⁵ Auch würde ein derartiger Irrtum nur eine Anfechtung der Erklärung ermöglichen – dafür ist es jedoch heute (nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Verwirkung) zu spät.¹⁶ Auch das weitere Argument, dass nur das polnische Parlament, nicht hingegen die Regierung einen derartigen Verzicht erklären konnte, ist irrelevant. Im Völkerrecht ist die Regierung befugt, den Staat nach außen zu vertreten – auf staatsrechtliche Begrenzungen im Innenverhältnis kommt es mithin nicht an.¹⁷ Auch die Unauffindbarkeit des Originals der Verzichtserklärung ist unmaßgeblich:¹⁸ Den Verzicht muss man nicht mit dem Original der Erklärung beweisen. Der Inhalt der polnischen Verzichtserklärung ist vielfach dokumentiert – nicht zuletzt hat sich der damalige Ministerpräsident der DDR, Otto Grotewohl, umgehend bei der polnischen Regierung bedankt. Mithin ist aus rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass angesichts der eindeutigen Erklärung von 1953 die Reparationsforderungen des Sejms unbegründet erscheinen.¹⁹

3. Die Praxis der Friedensverträge des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts stellte die geschädigten Menschen nicht völlig schutzlos. Vielmehr wurden kriegsbedingte Individualverluste auf Grund der friedensvertraglichen Verzichtserregelungen nach innerstaatlichem Recht entschädigt. Manche Friedensverträge verpflichteten sogar den verzichtenden Staat ausdrücklich, die Verluste seiner Angehörigen nach seinem innerstaatlichen Recht zu entschädigen.²⁰ Diese Verbindung zwischen völkerrechtlichem Verzicht auf Individualansprüche und korrespondierender innerstaatlicher Entschädigung war freilich nicht immer deutlich.²¹ Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Folgen des Zweiten Weltkriegs in Deutschland und in Polen. In Deutschland erhielten die Vertriebenen für die Vorenthaltung des Vermögens (allerdings nicht für dessen Verlust) Zahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz;²² auch das sozialistische Polen entschädigte seine Staatsangehörigen, die aus den Gebieten östlich

des Bugs „umgesiedelt“ (d. h. vertrieben) wurden. Sie erhielten zumeist dingliche Nutzungsrechte an verlassenen Grundstücken (oft der deutschen Vertriebenen) – die Verwaltungspraxis war jedoch häufig unzureichend. Bis heute gibt es hierüber Rechtsstreitigkeiten.²³

4. Wie steht es nun mit den völkerrechtlichen Ansprüchen Deutschlands für die Vermögensverluste seiner Staatsangehörigen bei der Vertreibung? Angesichts des am 1. September 1939 begonnenen Angriffskrieges gegen Polen stehen Deutschland keinerlei Reparationen zu.²⁴ Dieses Ergebnis schließt jedoch andere Entschädigungsansprüche nach allgemeinem Völkerrecht nicht aus. Danach kann jeder Staat im Wege des so genannten diplomatischen Schutzes Personen- und Vermögensschäden seiner Staatsangehörigen geltend machen, die ein anderer Staat verursacht hat.²⁵ In der Tat hat die Bundesrepublik in ständiger Praxis die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus Polen und die damit verbundenen Vermögensverluste als völkerrechtswidrig angeprangert.²⁶ Die Ausübung des diplomatischen Schutzes zugunsten deutscher Geschädigter erschien jedoch in zweifacher Hinsicht problematisch: Zum einen lässt es sich vertreten, dass die mit dem in Potsdam vereinbarten „Bevölkerungstransfer“ verbundenen Personen- und Vermögensschäden Teil der völkerrechtlichen Reparationsregelung sind, welche die deutsche Seite nach der deutschen Wiedervereinigung (im Zwei-plus-Vier-Vertrag sowie im deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag) als abgeschlossenen Vorgang hingenommen hat. Dann wären die Ansprüche (ähnlich wie die parallelen polnischen Ansprüche) in den Reparationskomplex einbezogen und (seit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag) definitiv einer Neubewertung entzogen.²⁷

Zum andern haben Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wiederholt erklärt, dass sie die Geltendmachung von Individualansprüchen deutscher Geschädigter nicht unterstützen werden.²⁸ Damit verzichtete Deutschland gegenüber Polen ausdrücklich auf jede völkerrechtliche Geltendmachung der Individualschäden der Vertriebenen (im Wege des diplomatischen Schutzes). Dabei handelt es sich um einen so genannten

Interventionsverzicht).²⁹ Auf diplomatischer Ebene darf die deutsche Bundesregierung über diese Ansprüche nicht mehr (neu) verhandeln – auch für eventuelle Interventionen bei Individualklagen einzelner Geschädigter (etwa in den USA) ergeben sich hieraus Konsequenzen, auf die zurückzukommen ist.³⁰

III Individualfragen

Man kann nun die Perspektive wechseln und mögliche Individualansprüche polnischer und deutscher Geschädigter betrachten:

1. Die Individualansprüche stehen neben den völkerrechtlichen Ansprüchen und richten sich nach nationalem Recht. Beide Ebenen sind grundsätzlich zu trennen. Jedoch erfasst ein völkerrechtlicher Verzicht auch parallele Individualansprüche.³¹ Vorliegend hat der polnische Reparationsverzicht aus dem Jahre 1953 die Schadenersatzansprüche des polnischen Staats und die der polnischen Staatsangehörigen unmittelbar zum Erlöschen gebracht.³² Diese Rechtsfolge schließt polnische Individualforderungen auf den Ersatz von Kriegsschäden gegen Deutschland aus. Sie existieren seit dem Jahre 1953 nicht mehr.³³

2. Wie steht es nun mit den Entschädigungs- bzw. den Restitutionsansprüchen deutscher Vertriebener? Einen ausdrücklichen Verzicht hat die deutsche Bundesregierung bis heute nicht erklärt. Daher lässt das Völkerrecht Individualansprüche deutscher Vertriebener grundsätzlich unberührt. Diese Ansprüche richten sich freilich nicht nach deutschem, sondern nach polnischem Recht: So weit es sich um bürgerlichrechtlichen Herausgabeanspruch handeln sollte, ergibt sich dies aus dem Prinzip der *lex rei sitae* (Art. 43 I Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, EGBGB).³⁴ Öffentlich-rechtliche Restitutions- und Entschädigungsansprüche beurteilen sich (zumindest, wenn es um Handlungen auf dem Gebiet des betroffenen Staates geht) nach dem Recht des Staates, der diese Handlungen erlassen hat.³⁵ Für die Durchsetzung dieser Ansprüche sind die polnischen Gerichte zuständig,³⁶ Klagen in Deutschland sind wegen der völkerrechtlichen Immunität Polens ausgeschlossen.³⁷ Beim gerichtlichen Rechtsschutz

in Polen setzt die „Geschäftsidee“ der bereits erwähnten „Preußischen Treuhand“ an.³⁸ Ihre Initiatoren gehen davon aus, dass das heutige polnische Gerichtssystem grundsätzlich die Gewähr dafür bietet, berechnete Restitutionsansprüche durchzusetzen.³⁹ Die Website der „Preußischen Treuhand“ verweist hierzu auf eine Schrift des früheren Mitarbeiters des Münchener Instituts für Ostrecht, Niels von Redecker, über „Die polnischen Vertreibungsdekrete und die offenen Vermögensfragen zwischen Deutschland und Polen“.⁴⁰ Der Autor vertritt dort die These, dass zumindest Rechtsverstöße gegen die Enteignungsvorschriften der Nachkriegszeit heute vor polnischen Verwaltungsgerichten mit Erfolg geltend gemacht werden könnten.⁴¹ Dies habe zur Folge, dass enteignete Grundstücke restituiert werden könnten. Freilich geht die genannte Schrift nicht so weit, Restitutionsklagen deutscher Alteigentümer generell für erfolgreich anzusehen. Sie bezieht sich konkret nur auf Enteignungen der Nachkriegszeit gegen Eigentümer jüdischen Glaubens, die (zu Unrecht) auf polnische Enteignungsdekrete gegen deutsche Staats- und Volksangehörige gegründet waren. Die (unterschwellig) auf der Website der Preußischen Treuhand vertretene These, dass Restitutionsklagen generell gute Erfolgchancen hätten, stützt die Schrift hingegen nicht.

Vor allem werden zwei – denkbare, jedoch auch angreifbare – Argumentationslinien nicht vertreten: Zum einen wird nicht behauptet, dass die polnischen Enteignungsdekrete heute wegen evidenter bzw. massiver Menschenrechtsverletzungen von Anfang an nichtig und deshalb unanwendbar seien.⁴² Zum anderen weist auch von Redecker darauf hin, dass die ausgearbeiteten, aber bis heute nicht in Kraft getretenen, polnischen Restitutionsgesetze nur polnische Staatsangehörige begünstigen, deutsche Alteigentümer hingegen ausnehmen sollen.⁴³ Dass weitergehende Hoffnungen bestehen, zeigt die aktuelle Situation: In den letzten Jahren sind etwa 30 000 Restitutionsanträge früherer deutscher Eigentümer bei polnischen Behörden eingegangen. Mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage werden diese Anträge derzeit nicht verbeschieden.⁴⁴

Momentan ist zu prognostizieren, dass nach geltendem polnischem Recht Restitutionsklagen früherer Eigentümer nur geringe Erfolgchancen hätten. Derartige Chancen bestehen nur dann, wenn nachgewiesen würde, dass konkrete Enteignungen nicht von den Restitutionsdekreten der Nachkriegszeit gedeckt waren.⁴⁵ Dies kommt vor allem bei Eigentumsentziehungen im Zusammenhang mit Spätaussiedlern (siebziger und achtziger Jahre) in Betracht. Hier haben polnische Behörden und Gerichte entsprechende Restitutionsanträge positiv verbeschieden und die (evident) rechtswidrige Verwaltungspraxis korrigiert. Ob allerdings diese Begründung im Fall der Vertreibungen in den Jahren 1945 bis 1947/8 ausreicht, um heute erfolgreich (zivilrechtliche) Restitutionsansprüche einklagen zu können, bleibt meines Erachtens zweifelhaft. Die Judikatur deutscher und ausländischer (auch polnischer⁴⁶) Gerichte zu zivilrechtlichen Restitutionsansprüchen jenseits spezieller Entschädigungsregeln (etwa die Rechtsprechung tschechischer Gerichte zu den Benes-Dekreten⁴⁷) zeigt, dass Gerichte Jahrzehnte nach Durchführung auch massiv diskriminierender Enteignungsmaßnahmen generell nicht bereit sind, eine voll inhaltliche Korrektur historischer Vorgänge (gegebenenfalls auf der Basis des allgemeinen Privatrechts) vorzunehmen.⁴⁸ Hier haben politische Lösungen, d. h. die Entscheidungen des Gesetzgebers, Vorrang. Die Zurückhaltung der Gerichte bei der Schaffung „flächendeckender“ Restitutionsregelungen ist auch ein Gebot der Gewaltenteilung (oder modern formuliert: des „judicial self restraint“).

3. Die Schwierigkeiten einer Rechtsverfolgung vor polnischen Gerichten sind den Individualklägern wohl bewusst. Die „Preußische Treuhand“ setzt deshalb auf die Anrufung europäischer und internationaler Gerichtshöfe.⁴⁹ Wirklich Erfolg zu versprechen scheint in diesem Zusammenhang jedoch nur eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg.⁵⁰ Sie kommt nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs in Polen in Betracht (vgl. Art. 34 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK). Eine solche Klage könnte auf die Verletzung von Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls der EMRK (Eigentumsentziehung), zudem auf Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot wegen unzureichender

Einbeziehung in nationale Wiedergutmachungsgesetze), schließlich auf Art. 6 EMRK (wegen Verzögerung der Restitutionsverfahren) gestützt werden. Das maßgebliche Problem besteht hier freilich in der intertemporalen Anwendbarkeit der Menschenrechtskonventionen selbst. Polen hat mit Wirkung vom 19.1.1993 die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert.⁵¹ Die Europäische Menschenrechtskonvention entfaltet jedoch grundsätzlich keine Rückwirkung. Sie ist daher auf die Enteignungsvorgänge nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht anwendbar. Dies zeigt auch die neuere Rechtsprechungspraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: Zwar hat der Gerichtshof in neuerer Zeit durchaus über Enteignungen in osteuropäischen Staaten und daraus herrührende Vermögensfolgen entschieden.⁵² Die zuerkannten Rechtsverletzungen bezogen sich jeweils auf Handlungen, die nach dem Inkrafttreten der EMRK in Ostdeutschland bzw. in den jeweiligen osteuropäischen Staaten erfolgten. Es ging um die Abwicklung der Entschädigungspraxis.⁵³ In Bezug auf Polen könnten deutsche Geschädigte daher lediglich geltend machen, dass sie als Opfergruppe in einer zukünftigen Restitutionsgesetzgebung ausgenommen und damit diskriminiert werden (Art. 14 EMRK). Da aber bisher entsprechende Restitutionsgesetze noch nicht in Kraft gesetzt wurden, erscheint es momentan wenig aussichtsreich, auf den Erlass einer entsprechenden Gesetzgebung zu klagen.⁵⁴

Ein alternativer Argumentationsantrag geht dahin, die kontinuierliche Vorenthaltung von Eigentum als „gegenwärtige“ Rechtsverletzung (auf die die EMRK anwendbar wäre) zu qualifizieren. Diese Argumentation hat der EGMR im Fall *Loizidou*⁵⁵ übernommen. Es ging um einen Enteignungsakt der Republik „Nordzypern“ vor dem Inkrafttreten des Beschwerderechts für die Türkei. Der EGMR hielt das Dekret der nicht anerkannten Republik „Nordzypern“ schlicht für bedeutungslos. Da die türkische Armee der Beschwerdeführerin den Zutritt zu ihrem Anwesen (auch mit physischer Gewalt) verwehrte, bejahte der Gerichtshof eine Eigentumsverletzung. Im Fall der Nachkriegsenteignungen liegen die Dinge anders. Die Dekrete hat Polen auf eigenem Staatsgebiet erlassen. Die

Enteignungen waren mit der Beschlagnahme des Vermögens intertemporal abgeschlossen. Nach der Rechtsprechung des EGMR ist jedoch im Fall einer vollendeten Eigentumsentziehung zu fragen, ob der frühere Eigentümer die berechtigte Erwartung hegen konnte, das entzogene Eigentum in absehbarer Zeit zurückzuerlangen. Im Fall der deutschen Vertriebenen hat jedoch bereits die Europäische Menschenrechtskommission in den 1970er Jahren eine solche berechtigte Erwartung verneint,⁵⁶ der Gerichtshof hat dieselbe Einschätzung im „Liechtenstein“-Fall (1991) vertreten.⁵⁷ In deutlicher Abkehr von der Louizidou-Entscheidung hat der EGMR dort zudem die besondere (Not-) Situation Deutschlands in der Nachkriegszeit hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund erscheint die Anrufung des EGMR zur Durchsetzung von Grundstücksrestitutionsverfahren in Polen wenig aussichtsreich. Das gilt auch für den Fall, dass diese Verfahren auf Art. 6 EMRK gestützt werden. Denn das in dieser Vorschrift garantierte Recht auf effektiven Rechtsschutz setzt voraus, dass das beanstandete Verfahren ein subjektives Recht (vorliegend: einen Restitutionsanspruch) zum Gegenstand hat. Im Ergebnis erweisen sich damit mögliche Klagen in Straßburg als wenig aussichtsreich.

IV Sammelklagen in den USA?

1. Seit den Holocaust-Verfahren ist auch der Bevölkerung bewusst, dass das Klägerparadies USA auch dann Chancen einer Rechtsverfolgung eröffnet, wenn entsprechende Prozesse in Europa aussichtslos erscheinen. Daher verwundert es nicht, dass die Option einer „Sammelklage“ in den Vereinigten Staaten als Alternative zur Rechtsverfolgung in Europa lautstark postuliert wird.

2. In der Tat sind bereits mehrere Sammelklagen in den USA anhängig. Sie wurden freilich nicht von deutschen Vertriebenen erhoben, sondern von jüdischen Klägern, die in der Nachkriegszeit Opfer von Enteignungen bzw. Pogromen in Polen wurden. Das prominenteste Verfahren ist derzeit vor dem Bezirksgericht des südlichen Distrikts New York anhängig, es handelt sich um den Fall *Garb v. Republic of Poland*.⁵⁸ Dieses Verfahren befindet sich momentan noch im Zustand der Klagezulassung: Die Zulässigkeit einer solchen Klage gegen einen

fremden Staat regelt der *Foreign Sovereign Immunities Act* (28 U.S.C. §§ 1601-1610). Seine zeitliche Anwendung auf Vorgänge aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten im Jahre 1976 war streitig.⁵⁹ Die erstinstanzlichen Gerichte hatten aus diesem Grund die Klage nicht zugelassen. Am 26.6.2004 hat jedoch der Supreme Court entschieden, dass das amerikanische Immunitätsgesetz auch auf Klagen anwendbar ist, die sich auf Ereignisse vor seinem Inkrafttreten stützen.⁶⁰ Dieses Urteil hat die erste Hürde dafür beseitigt, dass Klagen gegen Polen generell an der Immunität scheitern. Noch nicht geklärt ist die weitere Frage, ob überhaupt die Gerichte in den USA für eine derartige Klage zuständig sind. Denn die Enteignungsvorgänge der Nachkriegszeit weisen keinen Bezug zu den Vereinigten Staaten auf. Auch diese Frage beantwortet der *Foreign Sovereign Immunities Act*:⁶¹ Voraussetzung wäre eine wirtschaftliche Tätigkeit der Republik Polen in den USA, die einen unmittelbaren Bezug zu den Enteignungsvorgängen aufweist.⁶² Die Chancen der Kläger, hier eine Zuständigkeit der amerikanischen Bundesgerichte zu begründen, sind außerordentlich gering.⁶³ Im Fall *Garb* hat das New Yorker Bundesgericht eine Zuständigkeit nach 28 U.S.C. §§ 1605 (a) (2) und (3) ausdrücklich abgelehnt.

Dazu kommt noch, dass der Supreme Court im Sommer 2004 in mehreren Urteilen die amerikanischen Gerichte aufgefordert hat, internationale Prozesse mit starken außenpolitischen Implikationen nur zurückhaltend zuzulassen. Bei derartigen Verfahren kommt es maßgeblich auf die Haltung der amerikanischen Regierung an. Gibt diese zu erkennen, dass sie die Ausübung der amerikanischen Gerichtsbarkeit wegen der außenpolitischen Implikationen für bedenklich hält, so sollen die amerikanischen Gerichte nach der Intervention des State Departments die Klage abweisen.⁶⁴ Diese Marschroute, die der Supreme Court am 29.6.2004 im Urteil *Sosa v. Alvarez-Macchain* explizit formulierte, ist für die Beurteilung der Erfolgchancen von Sammelklagen deutscher Vertriebener in den USA ausschlaggebend.⁶⁵ Denn die amerikanische Regierung ist bis in die jüngste Gegenwart in zahlreichen Prozessen interveniert, um eine Bindung der amerikanischen Gerichte an die Folgen des

Potsdamer Abkommens und anderer Reparationsregelungen nach dem Zweiten Weltkrieg einzufordern.⁶⁶ Daher erscheint es wahrscheinlich, dass im Fall einer Sammelklage deutscher Vertriebenen die amerikanische Regierung in einem statement of interest von einer Rechtsverfolgung in den USA abraten wird.⁶⁷ Dem kann die deutsche Bundesregierung – wegen des völkerrechtlichen Interventionsverzichts – auf diplomatischer Ebene nicht mehr entgegenreten. Auch ein eigenes statement of interest zugunsten der deutschen Kläger ist ihr verwehrt. Der Intervention ihrer Regierung werden die US-Gerichte nach der neuesten Rechtsprechung des Supreme Court hingegen folgen – dies zeigt nicht zuletzt die Abweisung der so genannten „Apartheids-Sammelklage“ (auf 400 Milliarden Dollar) durch das (traditionell klägerfreundliche) New Yorker Bezirksgericht am 29.11.2004. Das Gericht hat die engen Maßstäbe der „Sosa“-Entscheidung des U.S. Supreme Court dort wortwörtlich übernommen.⁶⁸

IV. Abschließende Bemerkung

Aus juristischer Sicht erscheinen die Erfolgchancen eines individuellen, gerichtlichen Vorgehens, sei es in Deutschland, sei es in Polen oder in den USA, außerordentlich gering. Vielleicht ist es deshalb kein Zufall, dass die Kläger versuchen, mit publizistischem Aufwand auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen.⁶⁹ Aus rechtlicher Perspektive erscheint die aktuelle Diskussion um „Reparationen“ mithin wenig fundiert. Umgekehrt ist jedoch auch aus juristischer Sicht festzuhalten: Individuelle Schicksale, so schlimm sie auch waren, müssen als Teil des eigenen Lebenswegs angenommen werden. Zudem stehen die Opfer nicht mit leeren Händen da. Vermögensverluste im Zusammenhang mit den Vertreibungen aus Polen hat in Deutschland das Lastenausgleichsgesetz, wenn auch nur partiell, entschädigt. Dabei wurden jedoch die Vertriebenen mit anderen Opfern des Krieges (etwa: Menschen, deren Häuser zerbombt wurden, oder so genannte Kriegswitwen und -waisen) gleich behandelt. Im Krieg erlitten viele Menschen schwerste Verluste, die nationale Solidargemeinschaft hat lediglich partielle Entschädigung leisten können. Psychologisch betrachtet war es sicherlich falsch, bei der

deutschen Vereinigung die Vermögensfragen erneut „auszuklammern“.⁷⁰ Seit dem Kriegsende wurden die Betroffenen immer wieder aufs Neue enttäuscht und getröstet. Heute stehen die letzten Überlebenden der Generation, welche die Verfolgungen unmittelbar erlitten hat, am Ende ihres Lebenswegs. Sie hoffen auf eine letzte Chance, um endlich das eigene Schicksal umzukehren und die ersehnte Restitution durchzusetzen. Dies erinnert an die Situation in den Holocaust-Verfahren der 1990er Jahre. Hier wie dort kommen überindividuelle Aspekte hinzu: Erinnerungen an die Vertreibung wurden in den betroffenen Familien über Jahrzehnte weitergegeben und „internalisiert“. Dies kann Kompromisse erschweren, wenn die (erfolgreiche) Durchsetzung von Vermögensansprüchen als „Verpflichtung“ gegenüber der eigenen Familie, der eigenen Opfergruppe oder dem eigenen Volk empfunden wird. Zugleich dient die Erinnerung an die Verfolgungen (und das erlittene Unrecht) der kollektiven Identifikation sozialer Gruppierungen über die konkret betroffene Generation hinaus.⁷¹ So gesehen stehen freilich die Schicksale und die Forderungen der deutschen und der polnischen Vertriebenen nicht allein. Die aktuellen Auseinandersetzungen erinnern an die Versuche anderer Opfergruppen des Zweiten Weltkrieges, über vermögensrechtliche Forderungen auch soziale Anerkennung zu erlangen.⁷² Oft stehen hinter „Vermögensfragen“ ganz andere Versäumnisse, etwa eine politische Marginalisierung von Opfergruppen, die pauschal als „Ewiggestrige“ ausgegrenzt wurden. Auf der polnischen Seite steht die kollektive Traumatisierung eines Volkes durch wiederholte Besetzungen, Freiheitserkämpfung und erneut befürchtete, fremdbestimmte Landnahmen. Auf dieser Ebene geht es jedoch um gesellschaftliche und politische Prozesse, die rein juristische Lösungswege überschreiten. Für die Bewältigung der grundsätzlichen Fragen bleibt der gesellschaftliche Dialog gefordert, d. h. ein gemeinsames Erinnern von Deutschen und Polen an die wechselseitige Vertreibung und Flucht und deren Ursachen.

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen sind die polnischen Zivil- und Verwaltungsgerichte und letztlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der „richtige“ Austragungsort. Die

in den letzten Tagen wiederholt vorgeschlagene „Nulllösung“ auf Regierungsebene (d. h. ein vollumfänglicher Forderungsverzicht durch die beiden Regierungen) würde hingegen dem Bedürfnis der Menschen nach materiellrechtlicher Klärung ihrer Situation nicht gerecht werden und sie erneut enttäuschen.⁷³ Die aufgebrochenen Rechtsfragen gehören vor die zuständigen Gerichte – gerade hier wird sich der polnische Rechtsstaat bewähren. Denjenigen, die sich der „Preußischen Treuhand“ anschließen, ist hingegen zu prognostizieren, dass der erhofften Durchsetzung von Individualansprüchen so gut wie keine Erfolgchance eingeräumt werden kann. Angesichts dieser Einschätzung ist mittelfristig auf weniger aufgeregte Auseinandersetzungen um „Reparationen“ im deutsch-polnischen Verhältnis zu hoffen.

Prof. Dr. Burkhard Hess, Direktor des Instituts für Ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg.

Anmerkungen

¹ Eine parallele Entwicklung lässt sich im Hinblick auf die in Tschechien gelegenen Grundstücke konstatieren. Derzeit ist eine von 79 sudetendeutschen Klägern eingebrachte Menschenrechtsbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängig.

² Kommanditgesellschaft auf Aktien (letztere sollen potentielle Investoren erwerben).

³ Vgl. die Website unter:
<www.preussischetreuhand.de.vu>

Die Aufmachung der Website zeigt, dass es sich um keine hochprofessionelle Gruppe handelt.

⁴ Über aktuelle Probleme des deutsch-polnischen Dialogs vgl. Spiegel-online, 19.10.2004, „Eisiger Wind über der Oder“, <www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,323764,00.html>

⁵ Vgl. auch die von der deutschen und polnischen Regierung gemeinsam initiierte Untersuchung von Jan

Barcz/Jochen A. Frowein über Ansprüche von Deutschland gegen Polen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg, <www.mpil.de/de/hp/anspr.cfm>, vom 2.11.2004.

⁶ Dazu nunmehr umfassend Hans-Peter Folz, Menschenrechte und Staateninteressen in friedensvertraglichen Regelungen, Habilitationsschrift (Augsburg), 2004.

⁷ Dazu Burkhard Hess, Kriegsentschädigungen in kollisionsrechtlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (BDGVR), Nr. 40 (2003), S. 107, S. 132 ff.

⁸ Teil IV des Abkommens; danach sollten Reparationen (in größtmöglichem Umfang) durch Demontagen erfolgen, vgl. Helmut Rumpf, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), 1985, S. 78 ff.; Hess, in: BDGVR 40, (2003), S. 107, S. 142 ff.; Rudolf Dolzer, Festschrift Klaus Vogel (2000), S. 265 ff.

⁹ Bilaterales Abkommen vom 16.8.1945 mit der UdSSR, in: Archiv der Gegenwart (AdG), 1945, 374 F.

¹⁰ So nunmehr auch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.10.2004 (2 BvR 955/00), Nr. 112 f. der Urteilsgründe.

¹¹ Vgl. dazu aus polnischer Sicht Jerzy Kranz in: Klaus Barwig/Günter Saathoff/Nicole Weyde (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit (1998), S. 111, 126 ff.

¹² Vgl. dazu Mariusz Muszynski/Stefan Hambura, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 11.11.2004, S. 12: „Das Ende des deutschen Wunschenkens“. Die dort aufgeführten Überlegungen erschienen, wie sogleich aufzuzeigen ist, wenig seriös.

¹³ Eine weitere Überlegung geht dahin, dass die „polnische Erklärung auf Befehl Moskaus erfolgte“, unter Zwang abgegeben wurde und daher nichtig sei. So erneut Muszynski/ Hambura, a. a. O. Die Bejahung eines derartigen (generellen) Zwangs im kommunistischen Osteuropa (nach dem Tode Josef Stalins) hätte zur Folge, dass sämtliche Verträge der kommunistischen Regierungen zwischen 1945 und 1989 heute für nichtig anzusehen wären. Jedoch sind Staaten, wie gerade die Nachkriegsverträge von 1947 (etwa der Friedensvertrag der Alliierten mit Italien,

United Nations' Treaties Series (UNTS) 49, 50 (1950)) zeigen, an die Handlungen der Vorgängerregierung gebunden – auch wenn diese ersichtlich kriminell handelte, wie im Fall von Deutschland zwischen 1933 und 1945.

¹⁴ Vgl. FAZ, 30.10.2004: „Archivalisches Waterloo oder Akt des Widerstands?“, S. 4.

¹⁵ Vgl. Muszynski/Hambura, op. cit. (Anm. 12), bezeichnen die Bezugnahme auf Gesamtdeutschland und nicht auf die DDR (in Anlehnung an das deutsche Zivilrecht) als „falsa demonstratio“ (sic!). Zur völkerrechtlichen Auslegung von Verzichtserklärungen vgl. hingegen Internationaler Gerichtshof, *Certain Norwegian Loans*, ICJ Reports 1957, S. 26.

¹⁶ Zur eingeschränkten Irrtumsanfechtung im Völkerrecht vgl. Art. 48 Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23.5.1969, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1985 II 926. Diese Regelung entspricht dem überkommenen Gewohnheitsrecht.

¹⁷ Im Hinblick auf den Vertragsschluss regelt dies nunmehr ausdrücklich Art. 7 Abs. 2 a) der Wiener Vertragsrechtskonvention; Ständiger Internationaler Gerichtshof, 5.4.1933, *Eastern Greenland Case*, Permanent Court of International Justice (PCIJ) A/B 53, dazu Ingo von Münch, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *International Encyclopedia of Public International Law II* (1992), S. 7 f.

¹⁸ Das Völkerrecht kennt hier keine besonderen Formerfordernisse – nur dann käme es auf die Vorlage des Originaldokuments an, vgl. Waiver / Trebilcock, in: Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law* (2000), S. 1327, 1329.

¹⁹ Ebenso Jerzy Kranz/Klaus Bachmann, *Die Null-Option scheint ein Faktum zu sein – Bemerkungen zum deutsch-polnischen Reparationsstreit (2004)*, („der Verzicht ist eindeutig“), S. 4.

²⁰ So etwa ausdrücklich Art. 79 Absatz 3 des Italienischen Friedensvertrags mit den Alliierten (1947), UNTS 49, 50 (1950).

²¹ Vgl. dazu Hess, in: BDGVR, 40 (2003), S. 107, 139; ders., in: *Juristenzeitung (JZ)*, 1993, S. 606, 609 ff.

²² Überblick bei Hermann-Josef Bodesser/Bernd J. Fehn/Tilo Franosch/Wilfried Wirth, *Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation* (2000), S. 39 ff.

²³ Diese Praxis ist Gegenstand des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), 20.6.2004, *Affaire Broniowski c. Pologne* (requête N° 31443/96).

²⁴ Reparationen knüpfen an die Staatenverantwortlichkeit für Angriffskriege und Verbrechen gegen die Menschlichkeit an, vgl. Stefan Kadelbach, in: BDGVR, 40 (2003), S. 63, 71 ff. (auch zu terminologischen Unklarheiten).

²⁵ Ausführlich Wilhelm Karl Geck, *Diplomatic Protection*, in: Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law* (1988), S. 111 ff.

²⁶ Vgl. etwa die Beantwortung einer Anfrage der PDS über Restitutionsforderungen (...) gegenüber Tschechien, Polen und anderen Staaten durch die deutsche Bundesregierung vom 10.5.2002, Bundestag Drucksache (BT-Drs.) 14/9011.

²⁷ Der (implizite) Reparationsverzicht ergibt sich aus dem ausdrücklich abschließenden Charakter des Zwei-plus-Vier-Vertrags, vgl. Dolzer, op. cit. (Anm. 8), S. 265, 274; Hess, in: BDGVR, 40 (2003), S. 107, 149; Bernhard Kempen, *Festschrift Helmut Steinberger* (2002), S. 179, 192 f.; Folz, *Menschenrechte und Staateninteressen* (2004), S. 116 ff., begründet die Bindung über das völkerrechtliche Estoppel-Prinzip. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) versteht den Zwei-plus-Vier-Vertrag als stillschweigenden Verzicht der Bundesregierung auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus der Haager Landkriegsordnung (im Zusammenhang mit der Besetzung Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg), Urteil vom 26.10.2004 (2 BvR 955/00), Rdn. 113.

²⁸ Insbesondere Bundespräsident Johannes Rau bei seinem Besuch in Danzig am 28. Oktober 2003; zuletzt Bundeskanzler Gerhard Schröder beim Staatsbesuch am 1. August 2004 zur 60. Wiederkehr des Warschauer Aufstands.

²⁹ Ein solcher Verzicht hat auf die völkerrechtliche Geltendmachung von Individualansprüchen rein

„verfahrensmäßigen“ Charakter, berührt hingegen den Bestand der Individualansprüche nicht.

³⁰ Vgl. dazu Anm. 61.

³¹ Vgl. dazu ausführlich Folz, Menschenrechte und Staateninteressen, S. 98 ff.

³² Vgl. Diemut Majer, in: Archiv des Völkerrechts, 1991, S. 1, 16; Oberverwaltungsgericht Münster, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1998, S. 2302, 2303 f.; Hess, in: BDGVR, 40 (2003), S. 107, 174; auch Herbert Küpper, Die neuere Rechtsprechung in Sachen NS-Zwangsarbeit, in: Kritische Justiz (KJ), 1998, S. 246, 251; wohl auch Kranz, in: Barwig/Saathoff/Weyde (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit (1998), S. 111 ff. (nur staatliche Ansprüche, nicht Individualansprüche).

³³ Schäden wegen NS-Unrecht, die zu spezialgesetzlicher Wiedergutmachung führen, sind hiervon ausgenommen. Dementsprechend ist es konsequent, dass das deutsche Stiftungsgesetz zur Zwangsarbeiterentschädigung vom 17.7.2000 polnische Zwangsarbeiter einbezieht, dazu bereits Hess, in: Barwig/Saathoff/Weyde, op. cit. (Anm. 32), S. 65, 85; zustimmend Folz, Friedensverträge, S. 104.

³⁴ Danach wird auf Grundstücke immer das Recht des Staates angewandt, in dem sie sich befinden.

³⁵ Vgl. dazu ausführlich Hess, in: BDGVR, 40 (2003), S. 107, 117-121, deutlich auch BVerfGE 94, S. 315, 330 ff. (in Bezug auf Entschädigungsansprüche früherer NS-Zwangsarbeiter).

³⁶ Dies folgt für Klagen, die nach dem 1.5.2004 nach allgemeinem Zivilrecht erhoben werden, aus Art. 22 Nr. 1 VO 44/01/EG, zu den Übergangsfragen vgl. Hess, in: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax), 4/2004, S. 374 ff. Die internationale Zuständigkeit der polnischen Verwaltungsgerichte ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, dazu auch Niels von Redecker, Die polnischen Vertreibungsdekrete und die offenen Vermögensfragen zwischen Deutschland und Polen (2003), S. 46 ff.; Hess, in: BDGVR 40 (2003), S. 107, 117 ff.

³⁷ Dies hat bereits das Oberlandesgericht München im

Jahre 1975 entschieden, OLG München, in: NJW, 1975, S. 2144.

³⁸ Vgl. die Darstellung auf der Website der Preußischen Treuhand (Anm. 3).

³⁹ Die deutsche (Völkerrechts-) Literatur, welche diese Frage – vorwiegend im Auftrag von Vertriebenenverbänden – untersucht hat, ging unter der Geltung des sozialistischen Herrschaftssystems in Polen davon aus, dass derartige Klagen aussichtslos seien, und befürwortete hingegen Klagen gegen die deutsche Bundesregierung, so etwa Dieter Blumenwitz, Das Offenhalten der Vermögensfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen (1992), S. 91, und Eckhart Klein, Diplomatischer Schutz im Hinblick auf Konfiskationen deutschen Vermögens durch Polen (1992), S. 42.

⁴⁰ Vgl. von Redecker, Die polnischen Vertreibungsdekrete und die offenen Vermögensfragen zwischen Deutschland und Polen (2003), S. 46 ff.

⁴¹ Vgl. von Redecker, op. cit. (Anm. 40), S. 48.

⁴² Anklänge für eine solche These finden sich freilich auf S. 52 f. Zum intertemporalen ordre public vgl. Hess, Intertemporales Privatrecht (1998), in: Ius Privatum, 26, § 6, S. 250 ff. (zur Abwicklung nationalsozialistischen und realsozialistischen Unrechts in Deutschland).

⁴³ Vgl. von Redecker, op. cit. (Anm. 40), S. 54 f.

⁴⁴ Vgl. dazu Jens Mattern, Es drohen Klagen auf Reparationen, in: Das Parlament, Nr. 38, 13.9.2004, < www.das-parlament.de/2004/38/ausland/004.html >.

⁴⁵ Erfolgchancen haben hingegen Restitutionsanträge von so genannten „Spätaussiedlern“, die in den siebziger bis neunziger Jahren wegen völkerrechtlicher Vereinbarungen Polen verlassen konnten und ihr Vermögen zurückließen, dazu Kranz/Bachmann, Die Null-Option scheint ein Faktum zu sein – Bemerkungen zum deutsch-polnischen Reparationsstreit (2004), S. 9. Beispiel: Verwaltungsgericht Stuttgart, 14.10.1997, in: Zeitschrift für offene Vermögensfragen (ZOV), 2003, S. 138 f. Restitution eines 1984 in Polen enteigneten Grundstücks, für das Lastenausgleich geleistet wurde, löst die Rückforderung von Lastenausgleich aus.

- ⁴⁶ Durchaus dokumentiert bei von Redecker, op. cit. (Anm. 40), S. 4 ff. – freilich als inhaltlich unzutreffende Judikatur.
- ⁴⁷ Vgl. dazu Christian Tomuschat, Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Zur Frage des Bestehens von Rechtsansprüchen nach Völkerrecht und deutschem Recht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), 56, 1996, S. 1, 15 ff.
- ⁴⁸ Deutlich etwa BVerfGE 84, 90, S. 123 f.; Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen (BGHZ) 118, 34, S. 37 f.; BGHZ 130, S. 231; ebenso die (umstrittene) Dreitaler-Entscheidung des tschechischen Verfassungsgerichtshofs, zum Problem ausführlich Hess, Intertemporales Privatrecht (1998), S. 278–289.
- ⁴⁹ Ganz offen wird zugleich damit geworben, dass man die „Strategie“ jüdischer Interessenverbände bei der Restitution von Vermögen (unter Einschluss publikumswirksamer Sammelklagen in den USA) kopieren wolle, vgl. die Website der Preußischen Treuhand (Anm. 3).
- ⁵⁰ Da die so genannte „Vermögensfrage“ nicht Bestandteil der Beitrittsverträge ist, ist das Gemeinschaftsrecht auf diese Problematik nicht anwendbar.
- ⁵¹ Vgl. von Redecker, op. cit. (Anm. 40), S. 50.
- ⁵² Vgl. Fürst von und zu Liechtenstein gegen Deutschland, Urteil vom 12.7.2001, in: Europäische Grundrechtezeitschrift (EuGRZ), 2001, S. 466 ff.; Weidlich gegen Deutschland, in: NJW, 1996, S. 2292; Des Fours Walderode gegen Tschechien, 4.3.2003, zu finden unter: <www.sbg.ac.at/oim/docs/03_2/03_2_01> Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Urteil vom 26.10.2004 (2BvR 955/00), Rdn. 140–149, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausdrücklich zu Eigen gemacht.
- ⁵³ Dies gilt auch für den jüngst entschiedenen Fall Broniowski gegen Polen, Nr. 31433/96, Urteil vom 22.6.2004, der sich auf die zögerliche Entschädigungspraxis polnischer Behörden im Hinblick auf die 1945 aus Ostpolen „transferierten“ Geschädigten bezog.
- ⁵⁴ Keine Chance hätte derzeit eine Klage, die sich unmittelbar auf die Verletzung von Art. 6 EMRK (wegen der zögerlichen Behandlung anhängiger Restitutionsanträge durch polnische Behörden [und Gerichte]) stützt. Denn die Rüge einer Verletzung von Art. 6 EMRK setzt voraus, dass dem Beschwerdeführer ein materielles Recht zusteht.
- ⁵⁵ EGMR, Loizidou v. Turkey (merits), in: EuGRZ, 1997, S. 555.
- ⁵⁶ EGMR, Entscheidungen vom 4.10.1977, E 7655/76; 7656/76; 7657/76; DR 12, S. 111; vgl. auch BVerfG, in: NJW, 1992, S. 3222 („praktisch nicht durchsetzbare Rechtspositionen und die Hoffnung auf Rückgängigmachung“); ebenso BVerfG, 26.10.2004 (2 BvR 955/00), Rdn. 149.
- ⁵⁷ Vgl. EGMR, 12.7.2001, EuGRZ, 2001, S. 466 ff.
- ⁵⁸ Dies betrifft die Ereignisse im Ort Kielce im Juli 1946. Garb v. Poland, 207 F.Supp2d 15 Eastern District of New York (E.D.N.Y. 2002); 72 Fed.Appx. 850 (2nd Cir. 2003).
- ⁵⁹ Aus diesem Grund war die Klage zunächst zurückgewiesen worden, Garb v. Poland, 207 F.Supp2d 15, 30-38 (E.D.N.Y. 2002).
- ⁶⁰ Vgl. Republic of Austria v. Maria Altmann, 124 S. Ct. 2240, 2255 (2004). Aus der Sicht des intertemporalen Rechts ist dies eine völlig zutreffende Interpretation, vgl. Hess, Festschrift Schlosser, (2005 – im Erscheinen).
- ⁶¹ Ausführlich Hess, Staatenimmunität bei Distanzdelikten – Der private Kläger im Schnittpunkt von zivilgerichtlichem und völkerrechtlichem Rechtsschutz (1992), S. 82 ff.; Hazel Fox, The Law of State Immunity (2002), S. 183 ff.
- ⁶² Einzelheiten sind hier umstritten, dazu etwa Altman v. Republic of Austria, 317 F.3d 954 (9th Cir. 2002): Der Vertrieb eines Museumskatalogs, in dem (nach dem Klägervortrag) zu restituierende Gemälde abgebildet waren, vermag in den USA als commercial activity die Zuständigkeit nach 28 U.S. § 1605 (a)(3) zu begründen. Der Supreme Court hat sich zu dieser extensiven Interpretation explizit nicht geäußert.
- ⁶³ Aussichtslos wäre insbesondere der Versuch, die Klage auf den Alien Tort Claims Act (28 U.S.C. § 1350) zu

stützen und hierüber eine Zuständigkeit wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zu begründen. Gegen eine derartige Zuständigkeit etwa: *Princz v. Federal Republic of Germany*, 26 F.3d 1166, 1175 (D.C. Cir. 1994).

⁶⁴ Vgl. *Sosa v. Alvarez-Macchain*, 124 S. Ct. 2739, 2765–2766, insbesondere Fn. 19; ebenso nunmehr *Ungaro-Benages v. Dresdner Bank AG*, 2004 WL 1725591 (11th Cir. 2004); zuvor bereits *In re Nazi Era Cases Against German Defendants*, 129 F. Supp. 2d 370, 376 (D.N.J. 2001); *Anderman v. Austria*, 256 F. Supp. 2d 1098, 113–1114 (C.D. Cal. 2003). Zum statement of interest, vgl. Hess, in: *BDGVR*, 40 (2003), S. 107, 200 ff.

⁶⁵ Eine solche Intervention setzt voraus, dass die deutsche Bundesregierung das State Department förmlich ersucht. Dies ist jedoch wegen des völkerrechtlichen Interventionsverzichts ausgeschlossen. Denkbar wäre sogar eine Intervention der deutschen Bundesregierung im amerikanischen Verfahren zur Unterstützung des Standpunkts der polnischen Regierung. Eine Verpflichtung zu einer derartigen Intervention ergibt sich jedoch nicht aus dem wiederholt erklärten Interventionsverzicht Deutschlands. Umgekehrt können jedoch außenpolitische Erwägungen (etwa: die Abwehr einer tief greifenden politischen Krise mit Polen) eine derartige Intervention (auch zu Lasten der eigenen Staatsangehörigen) rechtfertigen. Die deutsche Bundesregierung darf hingegen Klagen deutscher Staatsangehöriger nicht unterstützen – dem steht der wiederholt erklärte Interventionsverzicht entgegen.

⁶⁶ Deutlich: *In re World War II. Era Japanese Forced Labor Litigation* 114 F.Supp2d 939 (N.D. Cal 2000); *Hwang Geum Joo v. Japan*, 172 F.Supp.2d 52 (D.D.C. 2001); *Austria and German Holocaust Litigation v. U.S. District Court for the Southern District of New York*, 250 F.3d 156 (2nd Cir. 2001).

⁶⁷ Die Situation deutscher Kläger wäre prekärer als die der Kläger im Verfahren *Garb v. Republic of Poland*: Die Vorgänge des Garb-Verfahrens beziehen sich nämlich nicht auf den Regelungskomplex des Potsdamer Abkommens, so dass die amerikanische Regierung aus diesem Grunde nicht intervenieren wird.

⁶⁸ *In Re South African Apartheid Litigation*, MDL. N°1499 (JES), S.D.N.Y. 2004.

⁶⁹ Andererseits gilt in diesem Zusammenhang das, was als bittere Erfahrung des Ersten Weltkrieges den Zweiten Weltkrieg ausgelöst hat: Reparationsforderungen können in ihrem gewaltigen Ausmaß Staaten an die Grenze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bringen und sogar weitere Kriege auslösen. Diese Erfahrung aus dem Versailler Vertrag hat die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg veranlasst, die Reparationen gegen Deutschland relativ bald zu beenden.

⁷⁰ Versuche, die 1990/1991 getroffenen Vereinbarungen zur abschließenden Regelung der Nachkriegssituation wegen ihrer faktischen Enteignungswirkungen anzugreifen, wurden mit sehr formaljuristischen Argumenten zurückgewiesen, vgl. etwa *BVerfG*, in: *NJW*, 1992, S. 3222, S. 3223.

⁷¹ Zur Bedeutung des Holocaust vgl. Peter Novick, *The Holocaust and the Collective Memory* (2002).

⁷² Das Ausklammern bestimmter Opfergruppen (auch auf der Basis durchaus berechtigter juristischer Argumente) hat – gerade im Zusammenhang mit den Vermögensfolgen des Zweiten Weltkriegs – bis in die jüngste Gegenwart massive juristische „Störfälle“ ausgelöst, vgl. etwa das Urteil der italienischen Corte di Cassazione (Vereinigte Senate) vom 1.3.2004 zur Versagung der Staatenimmunität Deutschlands bei Entschädigungsklagen früherer Zwangsarbeiter und Soldaten, die völkerrechtswidrig von Italien nach Deutschland verschleppt wurden.

⁷³ Ein derartiger materieller Verzicht würde sicherlich eine massive Klagewelle deutscher Vertriebener gegen die Bundesregierung (wegen einer Haftung für den Forderungsverzicht) auslösen. Hierüber müsste die deutsche Justiz, letztlich das Bundesverfassungsgericht, befinden.

